



WATTWIL

ländlich zentral



Energienstadt

Wattwil
geht voraus

Vollzugsvorschriften

Energieförderprogramm Wattwil

Vollzugsvorschriften Energieförderprogramm Wattwil

Der Gemeinderat Wattwil erlässt gestützt auf Art. 3b des Reglements Energieförderprogramm Wattwil vom 16. Dezember 2025 die Vollzugsvorschriften zum Energieförderprogramm Wattwil:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck

Art. 1

Diese Vollzugsvorschriften regeln den Vollzug des Reglements des Energieförderprogramms Wattwil.

2. FÖRDERMASSNAHMEN

Holzfeuerungen

Art. 2

Der Ersatz von Öl-, Gas- und Elektrowiderstandsheizungen oder Holzfeuerungen durch neue Holzfeuerungen wird mit pauschal Fr. 3'000.00 unterstützt. Die Holzfeuerungen können automatisch oder handbeschickt sein. Die Anlagen tragen das Qualitätssiegel Holzenergie Schweiz.

Anschlüsse Fernwärme

Art. 3

Der Ersatz von Öl-, Gas- und Elektrowiderstandsheizungen oder Holzfeuerungen durch Anschlüsse an mit überwiegend erneuerbaren Energieträgern betriebenen Fernwärmeverbänden wird mit folgenden Pauschalbeiträgen unterstützt:

Einfamilienhaus: Fr. 2'500.00

Mehrfamilienhaus und Nichtwohnbauten: Fr. 2'500.00

Wärmepumpen

Art. 4

Der Ersatz von Öl-, Gas- und Elektrowiderstandsheizungen oder Holzfeuerungen durch elektrische Wärmepumpen wird mit folgenden Pauschalbeiträgen unterstützt:

Luft-Wasser-Wärmepumpe: Fr. 2'000.00

Sole-Wasser-Wärmepumpe: Fr. 2'000.00

Wasser-Wasser-Wärmepumpe: Fr. 2'000.00

Es werden nur Wärmepumpen-Anlagen gefördert, welche den Förderbedingungen der kantonalen Fördermassnahme «Ersatz von elektrischen und fossilen Heizungen durch Wärmepumpen» entsprechen.

PV Anlagen

Art. 5

Der Neubau von Photovoltaik-Anlagen auf Neubauten und bestehenden Bauten mit einem Neigungswinkel kleiner 75° (Aufdach / Indach) wird mit Fr. 300.00 pro kWp unterstützt. Der maximale Förderbeitrag ist auf Fr. 3'000.00 begrenzt.

PV-Anlagen mit einem Neigungswinkel ab 75° (Fassade / freistehend) wird mit Fr. 350.00 kWp unterstützt. Der maximale Förderbeitrag ist auf Fr. 3'500.00 begrenzt.

Die PV-Module müssen entspiegelt sein.

Solarstrombatterie,
Wasserstoffspeicher,
bidirektionales Laden

Art. 6

Die Erstinstallation einer Solarstrombatterie zur Speicherung des selbst erzeugten Solarstroms wird pauschal mit Fr. 2'500.00 unterstützt. Die Solarstrombatterie muss mindestens 5 kWh Speicherkapazität aufweisen. Die Förderung ist auf maximal eine Anlage pro Liegenschaft beschränkt.

Gefördert werden das bidirektionale Laden (bei Fahrzeugen) sowie Wasserstoffspeicher (mindestens 5 kWh Speicherkapazität) pauschal mit Fr. 2'500.00.

Energie-Management-
Systeme

Art. 6a

Energie-Management-Systeme werden gefördert, damit sich Produzenten und Konsumenten möglichst netzdienlich verhalten. Verteilnetzbetreiber werden in der Lage sein, Produktion und Lasten besser zu kontrollieren. Der Förderbeitrag beträgt 50 % der Anschaffungskosten, max. Fr. 1'500.00.

Aktionen

Art. 7

Aktionen zur Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien, z.B. energieeffiziente Haushaltsgeräte, Leuchtmittel, E-Mobilität etc. werden aus dem Energieförderprogramm finanziell unterstützt. Die Bezeichnung der Aktion, die Höhe des Beitrags und die Dauer der Aktion obliegen dem Gemeinderat.

Besondere Vorhaben

Art. 8

Die Gemeinde Wattwil kann besondere Vorhaben fördern, wenn sie den Grundsätzen und Voraussetzungen gemäss Art. 5, 6 und 7 des Reglements des Energieförderprogramms Wattwil entsprechen.

3. ANTRAGSTELLUNG

Anträge

Art. 9

Der Antrag auf Förderbeiträge ist in jedem Fall vor Beginn der Ausführung einzureichen. Die Gemeinde behält sich vor, weitere Angaben und Unterlagen zu verlangen. Der Antrag auf Förderbeiträge ist elektronisch einzureichen über <http://efoerderportal.sg.ch>.

Aktionen und besondere Vorhaben gemäss Art. 7 und 8 dieser Vollzugsvorschriften sind der Energiekommission Wattwil einzureichen oder werden von der Energiekommission vorgeschlagen. Der Gemeinderat Wattwil ist für die Genehmigung zuständig.

Vollständigkeit

Art. 10

Zu einem vollständigen Gesuch gehören insbesondere:

- a) unterschriebenes und ausgefülltes Unterschriftenformular (online zu beantragen via: <http://efoerderportal.sg.ch>)
- b) Offerten der ausführenden Unternehmen (falls erforderlich)
- c) Pläne und Schemata (falls erforderlich)
- d) Energienachweis (auf Verlangen).

4. AUSRICHTUNG DER BEITRÄGE

Auszahlung	Art. 11 Die Beiträge werden durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Wattwil ausbezahlt, wenn der vollständige Projektabschluss des Gestaltstellers vorliegt und ein Auszahlungsschreiben der Energieagentur St.Gallen GmbH vorliegt.
Fristen	Art. 12 Die Umsetzung der Massnahme muss innert 2 Jahren ab Datum der Beitragszusicherungsverfügung abgeschlossen sein (Meldung Projektabschluss), ansonsten verfällt der zugesicherte Beitrag. Auf schriftliches Gesuch hin kann die Frist um ein Jahr verlängert werden.
Kontrollen	Art. 13 Es können Ausführungskontrollen durchgeführt werden. Bei Nichteinhaltung der Förderbedingungen können die Kosten für die Prüfung vom Förderbeitrag abgezogen oder der Energie-Förderbeitrag gestrichen werden.

5. VOLLZUG


Abwicklungsorgan	Art. 14 Die Gemeinde Wattwil überträgt der Energieagentur St.Gallen GmbH den Vollzug des Energieförderprogramms. Die Übertragung des Vollzugs umfasst insbesondere die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen und zur Vornahme von Ausführungskontrollen. Der Vollzug erfolgt durch die Gemeinden, wenn die Energieagentur St.Gallen GmbH selbst: e) Leistungen erbringt, die zum Bezug von Förderbeiträgen berechtigen; f) als Gestaltstellerin auftritt. Bei Aktionen und besonderen Vorhaben gemäss Art. 7 und 8 dieser Vollzugsvorschriften werden Beiträge gemäss den Gemeinderatsbeschlüssen entrichtet. Das Beschlussdatum gilt als schriftlicher Eingang gemäss Art. 4 des Reglements zum Energieförderprogramm Wattwil. Die Beiträge sind für die Energieagentur St.Gallen GmbH verbindlich.
Verwaltung des Energieförderprogrammkontos	Art. 15 Die Finanzverwaltung der Gemeinde Wattwil ist für die Verwaltung des Energieförderprogramms zuständig.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten	Art. 16 Diese Vollzugsvorschriften treten am 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzen die Vollzugsvorschriften vom 1. September 2020.
---------------	---

Wattwil, 16. Dezember 2025

Gemeinderat Wattwil



Alois Gunzenreiner
Gemeindepräsident



Sarina Wenk
Ratsschreiberin